

Wilfried Schmitz

Rechtsanwalt

RA Wilfried Schmitz, Mitglied der RA-Kammer Köln

An das

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

Zustellung über das beA

Büro in 52538 Selfkant:

De-Plevitz-Str. 2

Telefon: 02456-5085590

Telefax: 02456-5085591

Mobil: 01578-7035614

Mobile Festnetz-Nr.:

02456-9539054

Email: ra.wschmitz@googlemail.com

Homepage abrufbar unter:

Rechtsanwalt-Wilfried-Schmitz.de

Steuer Nummer: 210/5145/1944

USt.-IdNr.: DE268254583

Bei Zahlungen bitte stets angeben:

Rechn.-Nr.:

Bei Antworten bitte stets angeben:

Aktenzeichen: 40 /2020

Selfkant, den 10.5.2020

In meinem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

gegen Land Nordrhein-Westfalen

Ihr AZ: 13 D 57/20.NE

und

13 B 575/20.NE

möchte schon noch besonders hervorheben, dass die Erwiderung der Antragsgegnerin mit keinem Wort darauf eingeht,

1.

dass Schweden keinen Lockdown praktiziert hat, aber im Vergleich zu Ländern mit Lockdown keine wesentlich schlechteren Fallzahlen hat,

2.

dass alle bisherigen offiziellen Bemühungen, einen Zusammenhang zwischen dem SARS-Cov"-Virus und der damit verbundenen Erkrankung nachzuweisen, insbesondere auch keines der drei Koch-Postulate erfüllt haben, so dass es also nicht einmal eine wissenschaftliche Grundlage für die Behauptung gibt, dass ein SARS-CoV-2-Virus überhaupt existiert und die alleinige Ursache für die ihm kausal zugeschriebenen Erkrankungen sind,

3.

dass bei der Ermittlung der Fallzahlen ein vollkommen untauglicher PCR-Text verwendet worden ist,

4.

dass bei der Ermittlung der Sterberate nicht einmal danach differenziert worden ist, ob Menschen an oder mit dem Virus gestorben sind,

5.

dass die hier angegriffene Pflicht nicht nur die allgemeine Handlungsfreiheit, sondern auch andere Grundrechte betrifft, bei denen das Zitiergebot nicht beachtet worden ist,

6.

welche Gefahren erwiesenermaßen mit dem Tragen einer MNB verbunden sind und in welchem Verhältnis zu ihren – wissenschaftlich umstrittenen – Vorteilen stehen.

Im Hinblick auf die Folgenabwägung im einstweiligen Anordnungsverfahren wird im Übrigen niemand behaupten können, wonach für den Fall, dass sich die fehlende Schutzwirkung von MN-Bedeckungen in der Zukunft erweisen werde, „im schlimmsten Fall“ die Folge wäre, dass die diesbezügliche Pflicht „nutzlos“ gewesen sei.

Eine solche Behauptung würde auf einige Betroffene wie reiner Zynismus wirken.

So bekam eine Mutter ein schweres Trauma, weil sie bei der Geburt eine MNB tragen musste:

<https://www.merkur.de/lokales/muenchen-1k/haar-ort104496/corona-mundschutz-bayern-geburt-trauma-mutter-baby-arzt-ersticken-panik-muenchen-13757271.html>

Und wenn wir die Folgen des ganzen Corona-Hypes einmal jenseits der hier kritisierten Pflicht zum Tragen einer MNB reflektieren, und sei es nur in Bezug auf Schwangere, dann wird sofort ersichtlich, was für katastrophale Folgen der Lockdown für viele schwangere Mütter und ihre Lebensgefährten hatte.

Wilfried Schmitz

Rechtsanwalt

So z.B. bei einer Schwangeren, die einen Nervenzusammenbruch erlitten hat, weil sie wegen der Infektion nicht einfach ins Krankenhaus durfte und deshalb eine regelrechte Odyssee durchgemacht hat, siehe:

<https://www.ka-news.de/region/karlsruhe/coronavirus-karlsruhe./corona-wahnsinn-schwangere-sorgt-sich-um-ihr-baby-und-wird-von-klinik-zu-klinik-verwiesen;art6066,2519140>

Und das ist – wie gesagt - nur ein kleiner Ausschnitt aus den katastrophalen Folgen des Lockdowns.

Zudem weise ich darauf hin, dass die bereits erwähnte Analyse eines Referenten im „Referat KM 4: Schutz Kritischer Infrastrukturen Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat“ jetzt im Volltext vorliegt, so dass sie hiermit **anliegend** übermittelt werden kann.

Zur Vermeidung von Wiederholungen und zur Wahrung der Übersichtlichkeit dieses Schriftsatzes wird im Übrigen vollumfänglich auf den Inhalt der vorgenannten Analyse verwiesen, womit dieser zum Vortrag des Antragstellers erhoben werden soll.

Zwar hat sich das BMI beeilt, der Öffentlichkeit zu erklären, dass es sich bei der vorgenannten Analyse bloß um die „Privatmeinung“ eines Mitarbeiters des BMI handeln würde, die dieser „außerhalb der Zuständigkeit sowie ohne Auftrag und Autorisierung“ verbreitet habe, siehe:

https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2020/05/mitarbeiter-bmi-verbreitet-privatmeinung-corona-krisismanagement.html;jsessionid=0E3D4DBA11F9FCC523623DBF3BA6863A.1_cid364

Dagegen spricht aber der Inhalt der „Gemeinsamen Pressemitteilung der externen Experten des Corona-Papiers aus dem Bundesministerium des Inneren vom 11.5.2020“, die ebenfalls **anliegend** übermittelt wird.

In dieser gemeinsamen Erklärung verleihen mehrere namentlich genannte Ärzte und Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen ihrer Verwunderung über die vorgenannte Pressemitteilung des Bundesinnenministeriums Ausdruck, da sie an der Entstehung dieser Studie beteiligt waren, eben auf Anfrage des namentlich nicht bekannten Mitarbeiters des Bundesinnenministeriums, der diese Analyse erstellt hat.

In ihrem Fazit stellen diese Experten in ihrer gemeinsamen Presseerklärung übereinstimmend fest (Zitat): „...therapeutische und präventive Maßnahmen dürfen niemals schädlicher sein als die Erkrankung selbst. Ziel muss es sein, die Risikogruppen zu schützen, ohne die medizinische Versorgung und die Gesundheit der Gesamtbevölkerung zu gefährden, so wie es gerade leider geschieht...“

Zur Vermeidung von Wiederholungen und zur Wahrung der Übersichtlichkeit dieses Schriftsatzes wird im Übrigen vollumfänglich auf den Inhalt der vorgenannten Analyse verwiesen, womit dieser zum Vortrag des Antragstellers erhoben werden soll.

Diese Erkenntnisquellen müssen bei der Folgenabwägung im einstweiligen Anordnungsverfahren berücksichtigt werden.

Auf Seiten der Antragsgegnerin gibt es unter Berücksichtigung des gesamten bisherigen und nunmehr nachgereichten Vortrags jedenfalls nichts (mehr), was noch Substanz und Gewicht hat, um es bei einer solchen Abwägung in die Waagschale werfen zu können.

Es ist höchste Zeit, diesen Wahnsinn endlich zu beenden, wengleich dieser Wahnsinn – da er von politisch Verantwortlichen auch jetzt noch, trotz des fachlich begründeten Widerspruchs von namhaften Experten – immer noch mit Vehemenz verteidigt wird.

Wenn dieser Wahnsinn Methode hat, dann fragt sich nur noch, welche - gerade nicht mehr dem Infektionsschutz dienenden und durch und durch ungesetzlichen - Ziele hier eigentlich von der Politik verfolgt werden.



Schmitz
Rechtsanwalt